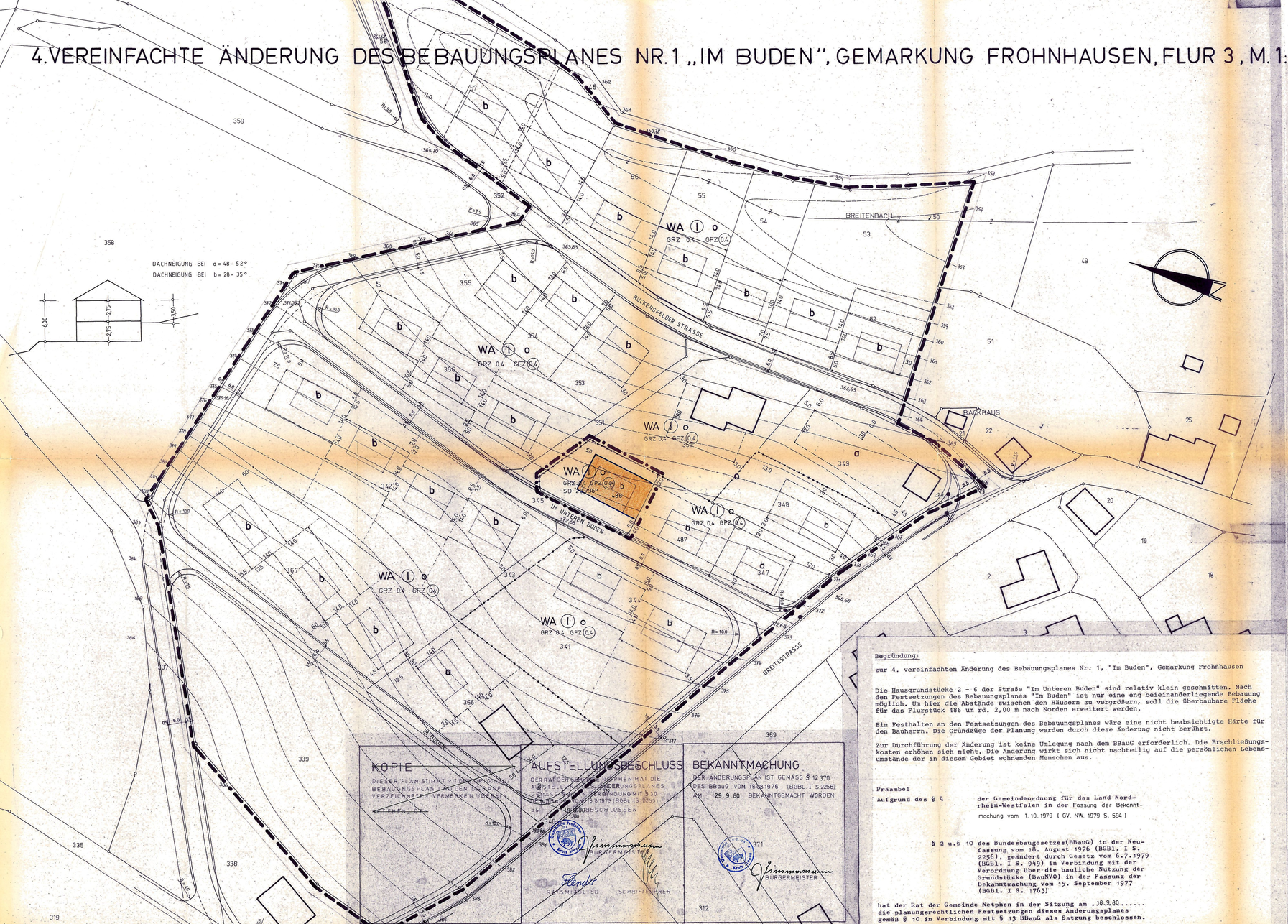
4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „IM BUDEN", GEMARKUNG FROHNHAUSEN, FLUR 3, M. 1:500



A. Festsetzungen gem. § 9 (1 + 7) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Buden"

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen

(2) Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Laden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind die Ziffern

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen allgemein zulässig.

Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 2, 4 und 5 sind nicht zulässig.

Garagen müssen aus verkehrlichen Gründen im WA- und MD-Gebiet einen Mindestabstand von 4,00 m vom befestigten Fahrbahnrand einhalten.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (b,au) in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/uFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur als Ausnahme zulässig.

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

(0,4) — Geschoßflächenzahl (GFZ)

I — Zahl der Vollgeschosse

Bei den mit "b" berechneten Gebäuden kann ausnahmsweise ein Geschoß mehr zugelassen werden, wenn durch Hanglage bedingt, das Kellergeschoß auf die Zahl der Vollgeschoße anzurechnen ist. Der Ausbau der Dachgeschosse zu einem Vollgeschoß für die mit "a" bezeichneten Gebäude ist zulässig. GRZ und GFZ der eingeschossigen Bauweise sind zulässig.

o — offene Bauweise

Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

B. Gestaltungsvorschriften

SD 28-35° — In den mit SD gekennzeichneten Gebieten sind nur Satteldächer von z.B. 28 - 35 ° oder 48-52° zulässig.

Bei Satteldächern sind nur braun dunkel getönte Pfannen und Asbestzementplatten sowie Schieferdeckungen zulässig. Für Garagen sind nur Flach- und Pultdächer bis 5° Neigung zulässig.

Drempel sind bis 0,50 m Höhe zulässig

Dachaufbauten sind bei den mit "b" bezeichneten überbaubaren Flächen nicht zulässig.

THT ≤ 6.50
THB ≤ 3.50

Die Traufhöhen dürfen an der Talseite z.B. 6,50 m nicht überschreiten, an der Bergseite z.B. 3,50 m nicht überschreiten. Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein. Die Einfriedigung soll aus einer Hecke, Spriegelzäunen oder Maschendrahtzaun in Verbindung mit einer Hecke bestehen.

C. Sonstige Darstellungen

geplante neue Grundstücksgrenzen

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Flurgrenze

SC — vorhandene Gebäude

335 — Höhenlinie mit Höhenangabe über NN

D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

K. Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 18.9.80

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

KOPIE

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „IM BUDEN" IN INHALT UND VERZEICHNISSEN ÜBEREIN.

NETPHEN, DEN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES ÄNDERUNGSPLANES GEMÄSS § 2 (1) BBauG (BGBl. I S. 2256) AM 18.9.80 BESCHLOSSEN.

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

BEKANNTMACHUNG

DER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 370 DES BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) AM 29.9.80 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

Bürgermeister

Begründung:

zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, "Im Buden", Gemarkung Frohnhausen

Die Hausgrundstücke 2 - 6 der Straße "Im Unteren Buden" sind relativ klein geschnitten. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Im Buden" ist nur eine eng beieinanderliegende Bebauung möglich. Um hier die Abstände zwischen den Häusern zu vergrößern, soll die überbaubare Fläche für das Flurstück 486 um rd. 2,00 m nach Norden erweitert werden.

Ein Festhalten an den Festsetzungen des Bebauungsplanes wäre eine nicht beabsichtigte Härte für den Bauherrn. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Zur Durchführung der Änderung ist keine Umlegung nach dem BBauG erforderlich. Die Erschließungskosten erhöhen sich nicht. Die Änderung wirkt sich nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden Menschen aus.

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594)

§ 2 u. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 18.9.80..... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Änderungsplanes gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

SATZUNG DER GEMEINDE NETPHEN
4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „IM BUDEN", GEMARKUNG FROHNHAUSEN, FLUR 3, MASSTAB 1:500 VOM